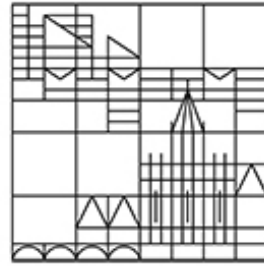


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 50/2013

**Neufassung der Satzung der Universität
Konstanz über die Zulassung von Studien-
bewerberinnen und -bewerbern im Master-
Studiengang Physik**

Vom 18. Juli 2013

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern im Master-Studiengang Physik

vom 18. Juli 2013

Aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 Satz 5 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Juni 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassungen erfolgen zum Sommer- und Wintersemester.
- (2) Der Bewerbungsschlussstermin zum Master-Studiengang ist der 15. Januar für das Sommersemester und der 15. Juli für das Wintersemester. Der Zulassungsantrag, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, muss bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Kann eine Bewerberin/ein Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen, so hat sie/er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 4 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis und der Nachweis gem. § 4 Nr. 2 sind spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 2 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgeschriebenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 1. Nachweis über den Hochschulabschluss nach § 4 Nr. 1 oder, falls dieser noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Bewerbungsschluss erbrachten Prüfungsleistungen,
 2. falls der Hochschulabschluss nicht an der Universität Konstanz bzw. nicht im Fach Physik erworben wurde: Nachweis gem. § 4 Nr. 2 (falls bei Bewerbungsschluss vorhanden).
 3. Nachweis der Sprachkenntnisse gem. § 4 Nr. 4
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zuständigkeit

Über die Zulassung zum Master-Studiengang entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses (StPA) Physik.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Physik sind:

1. Der überdurchschnittliche Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach Physik oder in einem verwandten Fach (Mindestabschluss Bachelor oder äquivalenter akademischer Grad). Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
Ein Fach ist dann verwandt, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach Physik an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
2. Den Nachweis über zwei erbrachte Prüfungsleistungen in Modulen, die die Inhalte der Module Integrierter Kurs (IK) III oder Integrierter Kurs IV im Bachelor-Studiengang Physik an der Universität Konstanz abdecken (siehe Modulhandbuch Bachelor Physik).
3. Das Bestehen der Zulassungsprüfung gemäß § 5.
Bewerberinnen und Bewerber, die 1. den Bachelor-Abschluss Physik an der Universität Konstanz oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben **und** 2. Voraussetzung Nr. 2. erfüllen, sind von der Zulassungsprüfung befreit. Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge entscheidet der StPA Physik.
4. Ausländische Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben haben, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis wird durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" oder eine gleichwertige Prüfung erbracht. Grundsätzlich wird ein Niveau von DSH-2 oder vergleichbar gefordert. Ein Niveau von DSH-1 oder vergleichbar ist ausreichend, wenn zusätzlich grundlegende englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Dies kann wahlweise erfolgen durch TOEFL (internet-based, mindestens 87 Punkte), IELTS (mindestens score 5.5), Cambridge First Certificate (mindestens Grade C) oder einen vergleichbaren Test.

§ 5 Zulassungsprüfung

- (1) Die Zulassungsprüfung besteht aus einzelnen Modulen zu den folgenden Themengebieten des Faches Physik an der Universität Konstanz:
 - 1 Prüfung Experimentalphysik (Auswahl aus den Modulen IK III und IK IV)
 - 1 Prüfung Theoretische Physik (Auswahl aus den Modulen IK III und, IK IV)Eine inhaltliche Charakterisierung dieser Module ist im Modulhandbuch des Master-Studienganges Physik der Universität Konstanz aufgeführt.
- (2) Über welche Module die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen der Zulassungsprüfung geprüft wird, wird vom StPA Physik in Form einer Einzelfallprüfung festgelegt. Dabei werden vor allem die Vorkenntnisse aus dem Vorstudium berücksichtigt und es wird geprüft, inwieweit vorhandene Kenntnisse als inhaltlich gleichwertig zu den oben genannten Inhalten der Module anzusehen sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit sind von der Kandidatin/vom Kandidaten genaue Beschreibungen der Lehrinhalte des Vorstudiums den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden dann für jede Kandidatin/jeden Kandidaten die zu prüfenden Module individuell festgelegt.
- (3) Die Zulassungsprüfung wird als mündliche Prüfung an einem Tag abgehalten. Die mündliche Prüfung in Experimentalphysik und in Theoretischer Physik dauert jeweils 45 Minuten und wird jeweils von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgenommen. Der Ständige Prüfungsausschuss Physik legt den Termin, die Prüferinnen/Prüfer bzw. die Prüferin und den Prüfer und die Inhalte der Zulassungsprüfung fest. Der Termin der Zulassungsprüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Module der Zulassungsprüfung können auch ganz oder teilweise im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens durch Erbringen entsprechender Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs Physik der Universität Konstanz absolviert werden. Die Bewerberin/Der Bewerber wird für die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens an der Universität Konstanz immatrikuliert, wenn er die Zugangsvoraussetzung gem. § 4 Nr. 1 und Nr. 4 erfüllt. Welche Prüfungsleistungen in diesem Fall bestanden werden müssen, legt der StPA Physik aufgrund des Antrages und der Vorkenntnisse der Bewerberin/des Bewerbers individuell fest.
- (5) Die Zulassungsprüfung für die Zulassung zum Sommersemester wird jeweils spätestens bis 1. März bewertet, für die Zulassung zum Wintersemester bis spätestens 15. September. Bewerberinnen/Bewerber, denen gemäß § 1 Abs. 3 eine Fristverlängerung gewährt wurde, erhalten das Ergebnis einer evtl. Zulassungsprüfung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach derselben.
- (6) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden ist.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/14. Gleichzeitig tritt die bislang gel-

tende Zulassungssatzung in der Fassung vom 2. August 2011 (Amtl. Bkm. 59/2011) außer Kraft.

Konstanz, 18. Juli 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –